

HÄUSLICHE GEWALT ROLLE UND HANDLUNGS- SPIELRAUM AUS SICHT DER JUGENDARBEIT

ZOJAK-TAG

15. NOVEMBER 2016

Fachberatung
Häusliche Gewalt
GmbH

Marc Mildner | Fachberatung Häusliche Gewalt
Tel. 079 741 17 00 | marc.mildner@fbhg.ch
www.fbhg.ch | Industriestrasse 3 | 8610 Uster

AGENDA

I. Informationen rund ums Thema Häusliche Gewalt

- Definitionen
- Statistisches Ausmass
- Kontext der Gewalt
- Folgen miterlebter HG

II. Rolle und Handlungsspielraum Jugendarbeit

- Hinweisfaktoren Kinder/Umwelt/Eltern
- Verhalten bei Verdacht
- Einschätzungen von Drohungen
- Aufgaben der Jugendarbeit

III. Interventionen im Rahmen von häuslicher Gewalt

- Gewaltschutzgesetz
- Zivil- und Strafrecht
- Spezialisierte Fachstellen

DEFINITION HÄUSLICHER GEWALT

- „Intimpartnergewalt ist eine der häufigsten Formen von Gewalt (gegen die Frauen) und bezieht sich auf körperlichen, sexuellen und emotionalen Missbrauch sowie Kontrollverhalten durch einen Intimpartner“ (WHO, 2013).
- **„Häusliche Gewalt liegt vor, wenn Personen innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären, ehelichen oder eheähnlichen Beziehung physische, psychische oder sexuelle Gewalt ausüben oder androhen“ (EBG, 2012).**
- Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt (Offizialdelikt), wenn:
 - a. an einer Person, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind;
 - b. an seinem Ehegatten während der Ehe oder an seiner eingetragenen Partnerin oder seinem eingetragenen Partner während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung/Scheidung; oder
 - c. an seinem hetero- oder homosexuellen Lebenspartner, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde. (StGB)

BEZIEHUNGSKONSTELLATIONEN

- **Gewalt in Paarbeziehungen und Trennungssituationen**
- **Kinder und Jugendliche als Mitbetroffene von Gewalt in Paarbeziehungen** -> *Minderjährige welche Gewalt zwischen den erwachsenen Bezugspersonen in der Familie sehen, hören oder deren Folgen anderweitig wahrnehmen*
- **Gewalt in jugendlichen Paarbeziehungen**
- **Gewalt von Eltern oder deren Partner/-innen gegen Kinder und Jugendliche**
- **Gewalt von Kinder und Jugendlichen gegen Eltern oder deren Partner/innen**
- **Gewalt zwischen Geschwistern**
- **Gewalt zwischen Erwachsenen mit familiärer Beziehung oder im Familienverbund**

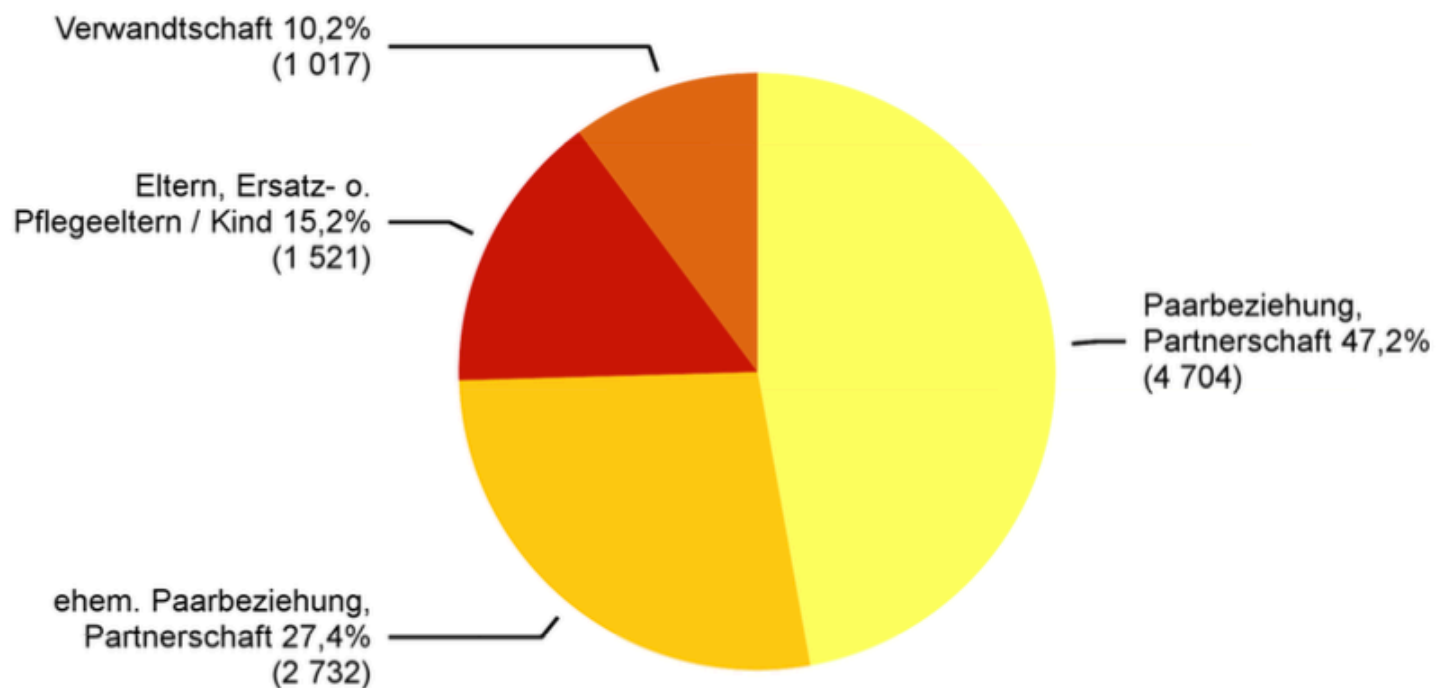
STATISTISCHES AUSMASS

Entwicklung der polizeilich registrierten häuslichen Gewalt (CH)

	2011	2012	2013	2014	2015
Total ausgewählte Straftaten häusliche Gewalt	14 881	15 810	16 495	15 650	17 297¹⁰
Tötungsdelikt vollendet (Art. 111–113/116)	27	22	23	23	36
Tötungsdelikt versucht (Art. 111–113/116)	65	46	44	39	52
Schwere Körperverletzung (Art. 122)	70	81	75	72	84
Einfache Körperverletzung (Art. 123)	2 098	2 048	2 190	1 879	1 952
Tätlichkeiten (Art. 126)	4 439	4 597	4 798	4 632	5 181
Gefährdung Leben (Art. 129)	96	99	90	105	119
Beschimpfung (Art. 177)	1 842	2 246	2 391	2 408	2 835
Missbrauch einer Fernmeldeanlage (Art. 179 ^{septies})	663	658	679	594	657
Drohung (Art. 180)	3 782	4 099	4 244	3 896	4 197
Nötigung (Art. 181)	694	734	731	630	768
Entführung/Freiheitsberaubung (Art. 183/184)	113	113	118	113	124
Sex. Handlungen Kinder (Art. 187)	257	231	300	300	348
Sex. Handlungen Abhängige (Art. 188)	4	4	2	3	5
Sexuelle Nötigung (Art. 189)	126	158	145	200	201
Vergewaltigung (Art. 190)	197	197	218	180	195
Schändung (Art. 191)	22	20	24	26	18
Übrige ausgewählte Artikel des StGB ¹¹	386	457	423	550	525

BEZIEHUNGSKONSTELLATION

Polizeilich registrierten häuslichen Gewalt nach Beziehung (CH)



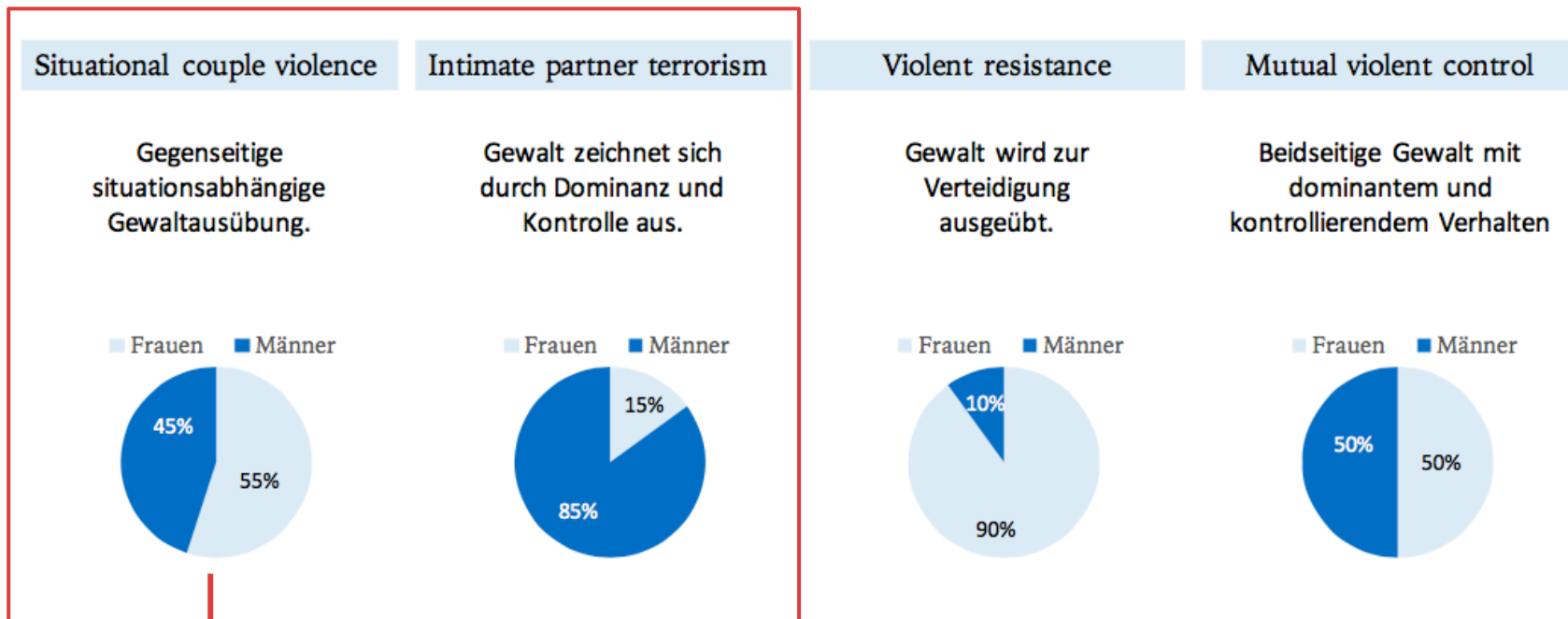
Stand der Datenbank: 11.2.2016

Quelle(n): BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2015

© BFS, Neuchâtel 2016

KONTEXT DER GEWALT

Vier Muster der Paargewalt (Johnson & Ferraro 2000)



Johnson & Leone (2005) beziffern den Anteil situativer Paargewalt mit 65 % für den amerikanischen Raum. Für den kanadischen Raum nennt Laroche gar einen Anteil von 74 % situativer Paargewalt (2005).

KONTEXT, TATPERSONEN UND INTERVENTIONSFORM

<p>Kontext</p>			
<p>Problempprofil Person-Umwelt</p>	<p>Situationstatperson</p>		<p>Persönlichkeitstatperson</p>
<p>Intervention Formen</p>	<p>Sozialarbeiterische (Gewalt-)Beratung</p>	<p>Spezialisierte Gewaltberatung</p>	<p>Forensische Therapie</p>

FOLGEN (MIT-)ERLEBTER HG

- **(Mit-)Erleben von HG hat für 30-40% der Kinder zweitweise klinische Auffälligkeit zur Folge (Verhalten; psych. Gesundheit, soziale, kognitive und schulische Entwicklung; Trauma-Anzeichen).**
- **Die konkreten Auswirkungen auf das einzelne Kind sind sehr unterschiedlich und hängen von Alter, Entwicklungsstand, Resilienz/Vulnerabilität und Ausmass der Gewalt ab.**
- **Das Risiko ist umso höher, je früher der Beginn, je länger die Gewalt andauert, je näher die Beziehung zu Gewaltausübenden.**
- **Die Gewalt beeinflusst die Beziehung zu beiden Elternteilen:**
 - Es gerät in starke Loyalitätskonflikte
 - Fühlt sich (mit-)verantwortlich für die Gewalt

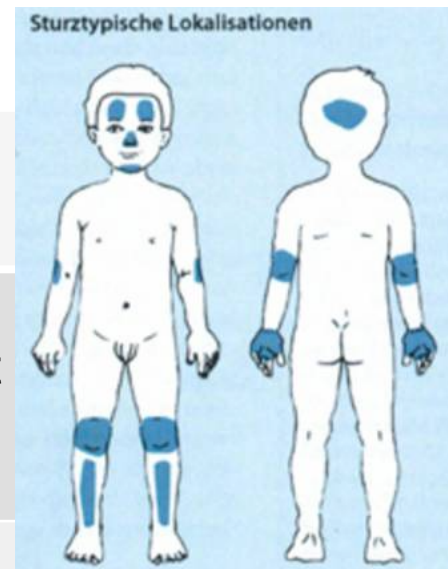
I. ZWISCHENFAZIT

- **Das Vorkommen von häuslicher Gewalt ist keine Randerscheinung sondern ist Kontext von rund 40% aller Gewalt- und Sexualdelikten. Es ist von einer hohen Dunkelziffer auszugehen, gemäss Opferbefragungen bis 80%.**
- **Häusliche Gewalt kann in jeder Familie unabhängig von Kultur und Schicht vorkommen.**
- **In 50-60% der Polizeiinterventionen sind Kinder mitbetroffen, was ca. 27'000 mitbetroffenen Kindern / Jahr in CH entspricht.**
- **Häusliche Gewalt bedarf einer differenzierten Fallanalyse und nicht einer stereotypen Zuschreibung.**
- **Das Vorliegen einer ca. 50prozentigen Wahrscheinlichkeit zur Wiederholung der Gewalt legt zumindest eine niederschwellige Gewaltberatung nahe.**

HINWEISFAKTOREN BEI KINDERN

Folgen Adverse Childhood Experiences (diverse Studien)

Physisch	<ul style="list-style-type: none"> • Hämatome und Verletzungen an atypischen Körperstellen
Psychisch / Affekt	<ul style="list-style-type: none"> • Depressive Stimmung, Lustlosigkeit • Ängstlichkeit, Misstrauen, Schüchternheit • Sozialer Rückzug / Distanzlosigkeit • Suizidale Gedanken/Äusserungen
Psycho-somatisch	<ul style="list-style-type: none"> • Bauch- / Kopfschmerzen • Schlafstörungen • Atembeschwerden • Einnässen
Verhalten	<ul style="list-style-type: none"> • Abnahme Schulleistungen, Konzentrationsstörungen • Schulverweigerung, Weglaufen • Aggressives Verhalten, Delinquenz • Alkohol- und Drogenkonsum • Erhöhtes Risikoverhalten



RISIKOFAKTOREN UMWELT

Risikorelevanten U-Bereiche (u.a. Douglas, Hart, Webster & Belfrage, 2013)

Soziales Umfeld	Kriminelles soziales Umfeld, Isolation, Fehlen von prosozialem Umfeld
Familie/ Beziehung	<p><u>Bei Kindern/Jugendlichen:</u> Zu geringes elterliches Monitoring, zu kollegialer / zu autoritärer / zu inkonsequenter Erziehungsstil. Kaltes/missgünstiges familiäres Klima.</p> <p><u>Bei Erwachsenen:</u> Konflikthafte eheliche/eheähnliche Beziehung, Partner/in mit prokrimineller Einstellung / prokriminellm Verhalten, Partner/in mit antisozialen Persönlichkeitsanteilen, geringe/keine Fähigkeit zur Aufrechterhaltung naher Beziehungen</p>
Schule/Arbeit	Geringe Zufriedenheit / Interesse in Schule/Arbeit. schwache Leistungen
Freizeit	Zu wenig prosoziale resp. zu problematische/delinquenznahe Freizeitaktivitäten/-gestaltung
Finanzen	Schulden, defizitäre Fähigkeiten im Umgang mit den finanziellen Ressourcen
Wohnen	Destabilisierende / unklare / konfliktrträgliche Wohnsituation

RISIKOFAKTOREN DER ELTERN

Charakteristika bei häuslicher Gewalt (Bennett Cattaneo & Goodman 2003)

<p>Charakteristika des Gewaltausübenden</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitslosigkeit • Alkohol-/Drogenmissbrauch • Geringer sozialer Status
<p>Charakteristika der Betroffenen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Geschieden oder getrennt lebend • Häusliche Gewalt zwischen Eltern in Herkunftsfamilie • Arbeitslosigkeit • Alkoholmissbrauch • Geringer sozialer Status
<p>Charakteristika des Paares</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Altersunterschied > 10 J. • Klassische, klar definierte Rollenbilder • Hohe Anzahl von Kindern • Ökonomische Ungleichheit • Armut

VERHALTEN BEI VERDACHT (1)

- Handeln Sie nicht übereilt!
- Hören und beobachten Sie aufmerksam ohne zu bedrängen.
- Klären Sie ab, ob er/sie Angst hat, dass die Gewalt bald wieder stattfinden könnte (akute Gefährdung?).
- Wenn möglich klären Sie: In welcher Situation und aus welchem Grund übt wer gegenüber wem, welche Art von Gewalt aus und wie häufig kommt diese vor?
- Bedanken Sie sich für das Vertrauen und informieren Sie, was Sie jetzt mit den erhaltenen Informationen machen.
- Machen Sie keine Versprechungen, von denen Sie nicht wissen, ob Sie sie einhalten können.

VERHALTEN BEI VERDACHT (2)

- Zeigen Sie ihm/ihr Anlaufstellen und weitere Unterstützungsmöglichkeiten auf und begleiten Sie ihn/sie wenn nötig dorthin.
- Unternehmen Sie nichts, ohne dass er/sie damit einverstanden ist respektive informieren Sie ihn/sie über die nächsten Schritte, falls Sie ohne das ausdrückliche Einverständnis des Kindes handeln müssen.
- Vereinbaren Sie mit ihm/ihr einen nächsten Termin.
- Halten Sie das Gespräch und Ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- Planen Sie alle weiteren Schritte sorgfältig und mit fachlicher Hilfe, am besten im (interdisziplinären) Team.
- Sie können und müssen das Problem nicht selbst lösen, sondern können dafür sorgen, dass Fachpersonen eingeschaltet werden.

EINSCHÄTZEN VON DROHUNGEN

Die Drohung beinhaltet konkrete Aussagen zu ... (Gerth J. 2012)

Drohung	<ul style="list-style-type: none"> • Zum Ziel der Drohung • Den Ort, Zeitpunkt und der Situation an dem die angedrohte Tat stattfinden wird • Das Vorgehen (Waffe) der Tatumsetzung • Vorgenommene Vorbereitungshandlungen
Warnverhalten	<ul style="list-style-type: none"> • Wiederholt aufgelauert oder gegen den Willen Kontakt hergestellt • Gegenüber Drittpersonen die Tat angekündigt
Belastungsfaktoren	<ul style="list-style-type: none"> • Kaum gewaltfreie Handlungsalternativen • Befindet sich in einer psychischen Ausnahmesituation.
Persönlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Mangelhafte Normorientierung oder psychiatrische Auffälligkeiten. • Hohe Gewaltbereitschaft oder Waffenaffinität

GEHALT DER INFORMATIONEN

Aussagepsychologie; Irrtum oder Lüge (Steller & Volbert 1997)

Einflüsse in der Wahrnehmungssituation	<ul style="list-style-type: none"> • Aufmerksamkeitsverteilung u. Stress (z.B. Angst, Waffenfokus, Tunnelgedächtnis) • Wahrnehmungsbedingungen u. –dauer • Erwartungseffekt
Einflüsse in der Speicherungsphase	<ul style="list-style-type: none"> • Innerpsychische Verarbeitung (Bagatellisieren, Neutralisieren, Verleugnen etc.) • Nachträgliche Informationen (selbst- oder fremd Interpretationen, Suggestion etc.) • Natürlicher Vergessensprozess
Einflüsse in der Reproduktionssituation	<ul style="list-style-type: none"> • Aussageform • Frageform u. Formulierungen
Lüge	<ul style="list-style-type: none"> • Motivorientiert; Prosozial, Selbstschutz, andern zu schaden etc.

AUFGABEN DER JUGENDARBEIT

- **Liegt eine wahrscheinliche akute (physische) Gefährdung vor**
 - Kontaktaufnahme KESB oder Polizei/Gewalt- o. Jugendschutz
 - Sicherungsmassnahmen Kind

- **Liegt eine Gefährdung des Kindeswohls vor**
 - Informationen zur Gefährdungslage Sammeln
 - Vernetzung mit involvierten Drittpersonen
 - Kontaktaufnahmen bei Beratungsstellen
 - Weiteres Vorgehen in Absprache mit Fachpersonen
 - Z.B. Vermittlung von Beratungsstellen
 - Z.B. Gespräch mit Eltern (veranlassen)
 - Z.B. Gefährdungsmeldung KESB
 - Prüfung ob Massnahmen in Umsetzung sind und deren Wirksamkeit weitere Schritte bedürfen.

GEFÄHRDUNGSMELDUNG

- Eine Gefährdungsmeldung an die KESB soll bei konkretem Verdacht oder Kenntnis über eine Gefährdungssituation mit Bezug auf ein Kind erfolgen.
- Jedermann besitzt ein Melderecht. Personen, welche in amtlicher Tätigkeit – welche weit auszulegen ist - von einer Kindeswohlgefährdung/Gefährdungssituation Kenntnis erlangen, haben eine Meldepflicht.
- Zuständige KESB ist diejenige des «Wohnsitz des Kindes»
- Die Form der Gefährdungsmeldung ist in der Regel schriftlich. Der Inhalt gemäss des Formulars ‚Gefährdungsmeldung‘ auf Homepage der KESB
- Mit Einreichung einer Gefährdungsmeldung wird bei der KESB ein Verfahren (Prüfung Kindesschutzmassnahmen) eröffnet.

SCHUTZFAKTOREN

- **Individuellen Ebene**

- Kognitive und soziale Kompetenzen:
Fähigkeit im Umgang mit Problemen, sich zu distanzieren, auszudrücken und zuzuhören, etwas neues zu lernen ; das Gefühl selbst etwas bewirken/verändern zu können;
kontaktfreudiges Temperament

- **Soziale Ebene**

- Positiv-emotionale Beziehung zu mind. einer stabilen Bezugsperson innerhalb oder ausserhalb der Familie.
- Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft oder die soziale Förderung in ausserschulischen Aktivitäten.
- Vorbilder die als ‚Modell‘ aufzeigen, wie Probleme/Konflikte konstruktiv bewältigt werden können.

II. ZWISCHENFAZIT

- **Das Vorliegen statischer Risikofaktoren bildet Indikation für eine Triage, jedoch schliesst nicht automatisch auf ein erhöhtes Risiko.**
- **Irrtümer bezogen auf die Wahrheit sind subjektiv war, jedoch objektiv falsch. Menschen können sich je nach Motiv auch Lügengeschichten ausdenken.**
- **Drohungen und Vorfälle sind immer ernst zu nehmen und auf ihre Qualität zu prüfen.**
- **Handeln Sie ruhig und überlegt. Sammeln Sie möglichst umfassende Informationen und sprechen Sie sich im Team und mit spezialisierten Fachstellen ab.**
- **Kontaktieren / vermitteln / informieren Sie spezialisierte Fachstellen und unterstützen Sie das Kind in ihrem zur Verfügung stehenden Arbeitsrahmen.**

GEWALTSCHUTZGESETZ (GSG)

- **Das Gesetz bezweckt den Schutz, die Sicherheit und die Unterstützung von Personen, die durch häusliche Gewalt betroffen sind.**
- **Die Polizei stellt den Sachverhalt fest und ordnet umgehend die zum Schutz der gefährdeten Personen notwendigen Massnahmen an.**
 - die gefährdende Person aus der Wohnung weisen, ihr untersagen, eng umgrenzte Gebiete zu betreten, und ihr verbieten, mit den gefährdeten und diesen nahe stehenden Personen in irgendeiner Form Kontakt aufzunehmen.
- **Neben der Anordnung von Schutzmassnahmen kann die Polizei die gefährdende Person über dies in Gewahrsam nehmen.**
- **Leben Minderjährige im Haushalt, so teilt die Polizei die angeordneten Schutzmassnahmen der zuständigen Kindes-und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) mit.**

ZIVILRECHT (ZGB)

- Die Behörde kann die Eltern oder das Kind ermahnen oder ihnen Weisungen erteilen (Art. 307 ZGB).
 - Die Behörde kann dem Kind einen Beistand zur Seite stellen. Dieser unterstützt die Eltern bei ihren erzieherischen Aufgaben zudem kann ihm bestimmte Rechte übertragen werden (Art. 308 ZGB).
 - Die Behörde kann wenn die Kindeswohlgefährdung mit mildereren Massnahmen nicht abgewendet werden kann, eine Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts anordnen (Art. 310 ZGB).
 - Sind alle anderen Kindesschutzmassnahmen erfolglos geblieben oder genügen nicht, so kann die Behörde den Eltern das Sorgerecht für ihre Kinder entziehen (Art. 311 ZGB).
- - - - -
- Seit 2007 ist der Schutz von Opfern von Gewalt, Drohungen und Nachstellungen möglich (Art. 28b ZGB). Konkret sieht der Artikel eine nicht abschliessende Aufzählung von Schutzmassnahmen vor.

STRAFRECHT (STGB)

- Seit 2004 sind einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB), wiederholte Tötlichkeiten (Art. 126 StGB), Drohung (Art. 180 StGB), sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB) und Vergewaltigung (Art. 190 StGB) in Ehe und Partnerschaft Officialdelikte.
- Delikte wie einfache Tötlichkeiten (Art. 126 StGB), Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB) und Missbrauch einer Fernmeldeanlage (Art. 179 StGB) bleiben Antragsdelikte. Diese Delikte kommen insbesondere im Zusammenhang mit Stalking häufig vor.
- Die zuständige Behörde kann bei einfacher Körperverletzung, wiederholten Tötlichkeiten sowie Drohung und Nötigung in der Partnerschaft das Strafverfahren sistieren, wenn das Opfer darum ersucht. Das Verfahren wird wieder aufgenommen, wenn das Opfer seine Zustimmung zur Sistierung innerhalb von sechs Monaten widerruft. Ohne Widerruf verfügt die zuständige Behörde die definitive Einstellung des Strafverfahrens.

FACHSTELLEN FÜR KINDER

Castagna Beratungsstelle für sexuell ausgebeutete Kinder, weibliche Jugendliche und in der Kindheit ausgebeutete Frauen.

Zürich, 044 360 90 40 www.castagna-zh.ch

Fachstelle OKey & KidsPunkt Winterthur Kinder, Jugendliche und deren Angehörige im Zusammenhang mit Kindsmisshandlung, sexueller Gewalt und von Häuslicher Gewalt betroffen sind.

Winterthur, 052 245 04 04 www.okeywinterthur.ch

Projekt KidsCare Das Beratungsangebot richtet sich an Kinder und Jugendliche, die von Häuslicher Gewalt betroffen sind.

Zürich, 044 242 75 33 www.pinocchio.zh.ch

Kinderschutzgruppe des Kinderspitals Zürich Das Angebot richtet sich an Kinder und Jugendliche im Zusammenhang mit Kindsmisshandlung.

Zürich, Tel. 044 266 76 46 www.kinderschutzgruppe.ch

Sorgentelefon für Kinder

Aeflingen, 0800 55 42 10 (Gratisnummer) SMS: 079 257 60 89

FACHSTELLEN FÜR FRAUEN

BIF Beratungsstelle für Frauen Das Angebot richtet sich an Frauen, die physische und/oder psychische Gewalt in ihrer Partnerschaft erleben sowie an deren Angehörige und nahe Bezugspersonen.

Zürich, 044 278 99 99 www.bif-frauenberatung.ch

Frauenberatung sexuelle Gewalt Das Angebot richtet sich an Frauen, denen sexuelle Gewalt widerfahren ist, sowie an deren Angehörige und nahe Bezugspersonen.

Zürich, 044 291 46 46 www.frauenberatung.ch

Frauen Nottelefon Winterthur Das Angebot richtet sich an Frauen, denen sexuelle und/oder körperliche Gewalt widerfahren ist, sowie an deren Angehörige und nahe Bezugspersonen.

Winterthur, 052 213 61 61 www.frauennottelefon.ch

FACHSTELLEN FÜR BETROFFENE

mannebüro züri Beratungsstelle für gewaltausübende Männer

Zürich, 044 242 08 88 www.mannebuero.ch

Bewährungs- und Vollzugsdienste

Strafrechtliche Interventionen für gewaltausübende

Zürich, 043 258 36 30 www.justizvollzug.zh.ch

Fachberatung Häusliche Gewalt Einzel-, Paar- und Gruppen;
Interventions- und Beratungsangebot für Betroffene häuslicher
Gewalt.

Uster & Zürich, 079 741 17 00 www.fbhg.ch

SCHUTZ- UND WOHNRAUM

Mädchenhaus Zürich Das Angebot beinhaltet Wohnraum, Schutz und (Opferhilfe-) Beratung für gewaltbetroffene Mädchen und junge Frauen

044 341 49 45, www.maedchenhaus.ch

Schlupfhuus Das Angebot beinhaltet Wohnraum, Schutz und (Opferhilfe-) Beratung für Kinder und Jugendliche

Zürich, 043 268 22 66 www.schlupfhuus.ch

Frauenhaus Zürich Violetta

044 350 04 04 www.frauenhaus-zhv.ch

Frauenhaus Winterthur

052 213 08 78 www.frauenhaus-winterthur.ch

Frauenhaus und Beratungsstelle Zürcher Oberland

044 994 40 94 www.frauenhaus-zuercher-oberland.ch

ZwüscheHalt Das Angebot beinhaltet Wohnraum, Schutz und Beratung für gewaltbetroffene Männer und Väter mit Kindern

Brugg, 079 558 85 79 www.zwueschehalt.ch

DIVERSE FACHSTELLEN

Elternnotruf

Zürich, 0848 35 45 55, www.elternnotruf.ch

Dargebotene Hand Beratung per Telefon, Mail oder im Chat

143, www.143.ch

Kantonspolizei Zürich Fachstelle Häusliche Gewalt

Zürich, 044 295 98 60 www.kapo.zh.ch

Stadtpolizei Zürich Fachstelle Häusliche Gewalt

Zürich, 044 411 64 12 www.stadt-zuerich.ch

Stadtpolizei Winterthur Fachstelle Häusliche Gewalt

Winterthur, 052 267 64 69 www.stapo.winterthur.ch

Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt Die IST gewährleistet, steuert, koordiniert und überprüft die Zusammenarbeit der Behörden und Beratungsstellen.

Zürich, 044 295 98 25 www.kapo.zh.ch

FAZIT

- **Häusliche Gewalt unterliegt individuellen, sozialen sowohl gesellschaftlichen Ursachen und hat auch immer Folgen auf diese Ebenen.**
- **Interventionen bedürfen differenzierte Betrachtungsweisen und Vernetzung/Koordination des Helfernetzes.**
- **Es gibt verschiedene staatliche Interventionsbehörden und ein differenziertes Angebot für betroffene von häuslicher Gewalt.**
- **Die Jugendarbeit bildet im Helfernetz ein wichtiges Bindeglied zur Erkennung, Triage und in der Begleitung von Kindern welche von häuslicher Gewalt betroffen sind.**

DANKE für Deine Mitarbeit!

FRAGEN UND DISKUSSION



KONTAKT



Marc Mildner Fachberatung Häusliche Gewalt

Tel. 079 741 17 00 | marc.mildner@fbhg.ch
www.fbhg.ch | Industriestrasse 3 | 8610 Uster